

## **Wesentliche Änderung der Betriebsweise von acht Windkraftanlagen am Standort Schönberg**

### **Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
vom 02. Dezember 2019

Die Windpark Schönberg GmbH & Co. KG (Arabellastraße 4, 81925 München) beabsichtigt die wesentliche Änderung hinsichtlich der Aufhebung der turbulenzbedingten sektoriellen Betriebsbeschränkung unter Abschnitt III. B. Nr. 2.10, 2.11, 2.12 und 2.13 des Genehmigungsbescheides vom 28. März 2017 (Gez.: 6/17).

Für das Änderungsvorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG von dem Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass während des vorangegangenen Verfahrens zur Neugenehmigung der Anlagen in der Prüfung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen die nun geänderte Einschränkung des Anlagenbetriebes durch die sektorielle Betriebsbeschränkung nicht berücksichtigt wurde, sondern von einem diesbezüglich uneingeschränkten Betrieb ausgegangen wurde

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.